



NIEDERSCHRIFT

vom 02. März 2016 über die um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Franz Preiser (ÖVP), Anton Schrammel (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Karl Eschelmüller (ÖVP), Ewald Faltin (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Martin Hahn (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Haringer Mario (FPÖ), Maximin Käfer (SPÖ), DI Christian Laister (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Franz Schweifer (SPÖ), Johann Schweifer (ÖVP), Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 16. Dezember 2015 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Rechnungsabschluss 2015 (Zl. 904)
- 4.) Betreuung durch das Mobilitätsmanagement; Beschlussfassung und Nennung von Ansprechpersonen als Mobilitätsbeauftragte (Zl. 600)
- 5.) 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)
- 6.) Konditionsanpassungen Euro-Kreditverträge; Beschlussfassung (Zl. 950)

- 7.) Projekt Veranstaltungszentrum – Sanierung und Umbau „Altes Rathaus“; Abschluss Wärmeliefervereinbarung; (Zl. 380)
- 8.) Wasserversorgung Groß Gerungs – Reinigung Brunnenanlage; Auftragsvergabe (Zl. 850)
- 9.) Generelle Subventionsrichtlinie betreffend der Gewährung einer Wohnbauförderung; Beschluss über Aufhebung (Zl. 480)
- 10.) Festsetzung Grundstückspreise; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 11.) KG Mühlbach; Ansuchen um Verkauf Grundstück Nr. .26 (Zl. 840)
- 12.) KG Groß Gerungs; Verkauf Liegenschaft 3920 Groß Gerungs 105 bzw. 115 (Zl. 853)
- 13.) KG Groß Gerungs – Errichtung Kreisverkehr; Ankauf Grundstücksteilfläche (Zl. 612)
- 14.) Ausnahmegenehmigung Kurzparkzone; Kostenübernahme (Zl. 640 bzw. 920)
- 15.) Auflösung bzw. Übergabe Rücklagensparbuch ehemalige FF-Albern (Zl. 163)
- 16.) KG Klein Wetzles; Übernahme von Grundstücksteilflächen zur öffentlichen Weganlage bzw. Entlassung von Grundstücksteilflächen aus der öffentlichen Weganlage; Beschlussfassung Eigentumsübertragung (Zl. 612-5)
- 17.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2016 (Zl. 163)
- 18.) ASBÖ Groß Gerungs; Gewährung einer außerordentlichen Zusatzförderung (Zl. 530)
- 19.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)
- 20.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 21.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 22.) Chorgemeinschaft Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 23.) NÖ Imkerverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 24.) Berichte

Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 25.) *Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*

Ausführung

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 16. Dezember 2015 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen Sitzungspunkte und dem nicht öffentlichen Sitzungspunkt der letzten Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2015 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.
Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Maximin Käfer das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfungen vom 23. Februar 2016 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

3.) Rechnungsabschluss 2015 (Zl. 904)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2015 lag in der Zeit vom 16. Februar 2016 bis einschließlich 1. März 2016 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlussentwurfes ausgefolgt.

Während der Auflagefrist konnte jedes Gemeindeglied gemäß § 83 NÖ Gemeindeordnung 1973 zum Rechnungsabschlussentwurf 2015 eine schriftliche Stellungnahme beim Gemeindeamt einbringen.

Schriftliche Stellungnahmen wurden nicht eingebracht.

Am 23. Februar 2016 wurde der Rechnungsabschlussentwurf 2016 gemäß § 82 in Verbindung mit § 83 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 vom Prüfungsausschuss überprüft.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2015 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4.) Betreuung durch das Mobilitätsmanagement; Beschlussfassung und Nennung von Ansprechpersonen als Mobilitätsbeauftragte (Zl. 600)

Sachverhalt:

Von der NÖ.Regional.GmbH, Hauptregion Waldviertel, 3910 Zwettl, Sparkassenplatz 1/2/3 wurde mitgeteilt, dass die Waldviertler Gemeinden in Punkto Mobilität betreut und beraten werden.

Es wurde diesbezüglich ein Schreiben von Landesrat Mag. Karl Wilfing beigelegt. Im Schreiben des Landesrates wird angeführt, dass NÖ im Jahr 2009 ein Verkehrs-Pilotprojekt gestartet hat und in allen Hauptregionen Mobilitätsmanagerinnen und Mobilitätsmanager als direkte Ansprechpartner vor Ort eingesetzt haben. Ziel dabei war es, dass die Mobilitätsmanager direkte Ansprechpartner für die Gemeinden und Bürger in allen Bereichen der Mobilität werden. Durch die Eingliederung in die NÖ Regional GmbH konnten weitere Synergien genutzt werden und das Service massiv ausgeweitet werden.

Um die Gemeinden optimal betreuen zu können soll beschlossen werden, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs in Fragen umweltfreundlicher Mobilität durch das Mobilitätsmanagement Waldviertel im Rahmen der NÖ.Regional.GmbH betreut wird. Die Gemeinde soll als Ansprechperson zwei Mobilitätsbeauftragte bestimmen.

Die Betreuung durch das Mobilitätsmanagement ist für Gemeinden kostenlos. Das Land NÖ übernimmt die Personalkosten sowie die Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes. Zusätzlich stellt die Abteilung für Gesamtverkehrsangelegenheiten € 9.000,- p.a. für Mobilitätsprojekte (v.a. im Bereich Information und Bewusstseinsbildung) im Betreuungsgebiet des Mobilitätsmanagement Waldviertel zur Verfügung.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde in Fragen umweltfreundlicher Mobilität durch das Mobilitätsmanagement Waldviertel im Rahmen der NÖ.Regional.GmbH betreut wird. Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf bzw. auf die Dauer des Bestehens des Mobilitätsmanagements Waldviertel. Im Rahmen der 1 x pro Jahr und Hauptregion stattfindenden Mobilitätsveranstaltung wird über Mobilitätsprojekte und deren Finanzierung gemeinsam abgestimmt.

Die Gemeinde erklärt sich darüber hinaus bereit die Aktivitäten des Mobilitätsmanagements mit zwei eigens dafür ernannten Personen (Gemeindebediensteter und Stadt- bzw. Gemeinderat) zu unterstützen.

Als Ansprechperson (politischer Vertreter) soll nominiert werden:

Herr Gemeinderat Karl Einfalt, Tel. Nr. 02812/5675 bzw. Handy-Nr. 0664/5040990; E-Mail: karleinfalt@aon.at

Als Ansprechperson (administrativ) soll nominiert werden:

Herr Ing. Johannes Kitzler, Tel. Nr. 02812/8611-21; E-Mail: j.kitzler@gerungs.at

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)

Sachverhalt:

Mit der 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist beabsichtigt für die Katastralgemeinden Groß Gerungs, Dietmanns, Etzen, Griesbach, Groß Meinharts, Haid, Harruck, Heinrichs, Klein Gundholz, Klein Wetzles, Kottling Nondorf, Marharts, Oberkirchen, Ober Rosenauerwald, Thail und Wurmbbrand den geltenden Flächenwidmungsplan auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 abzuändern.

Der Entwurf der geplanten 27. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde von der Firma DI Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Stadtplatz 14/1, verfasst und war in der Zeit vom 15.12.2015 bis 26.01.2016 im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden zwei schriftliche Stellungnahmen eingebracht.

Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung) teilt in ihrer Stellungnahme in Vertretung der Republik Österreich als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Groß Gerungs mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht. Es sei jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.

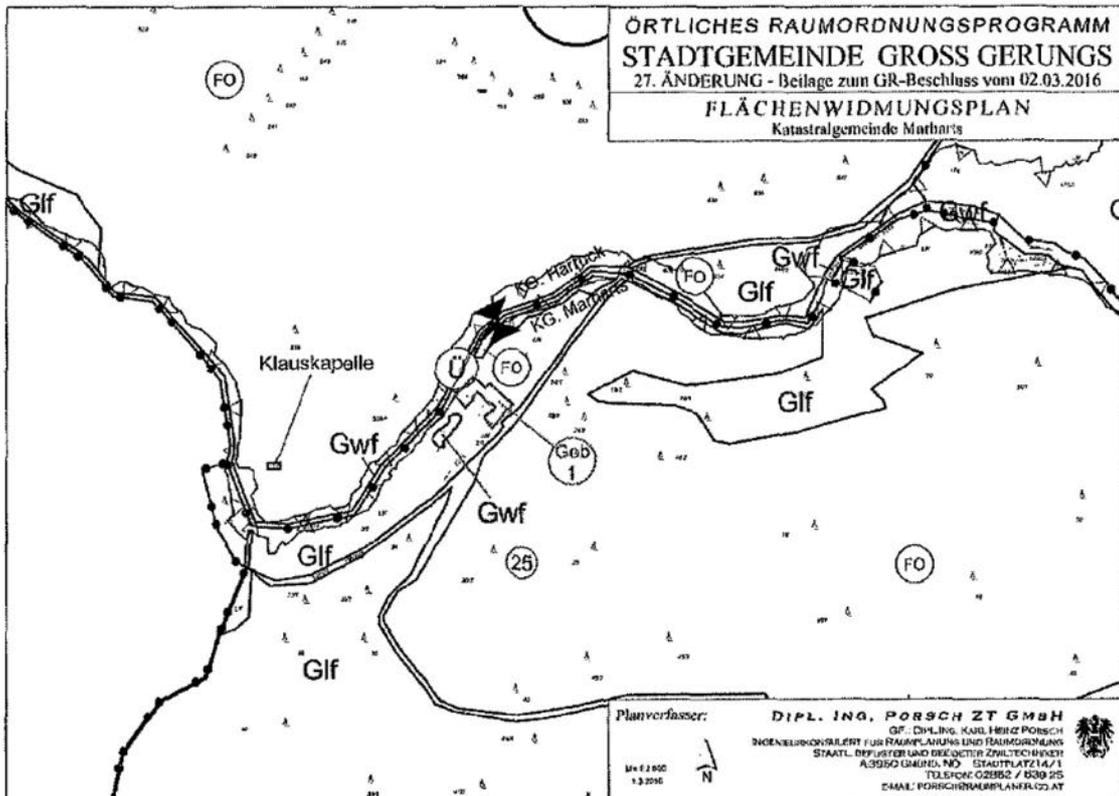
Im gegenständlichen Änderungsverfahren erfolgt durch die geplanten Widmungsmaßnahmen kein Heranrücken von Bauland an Gewässer.

Diese Stellungnahme wird daher vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

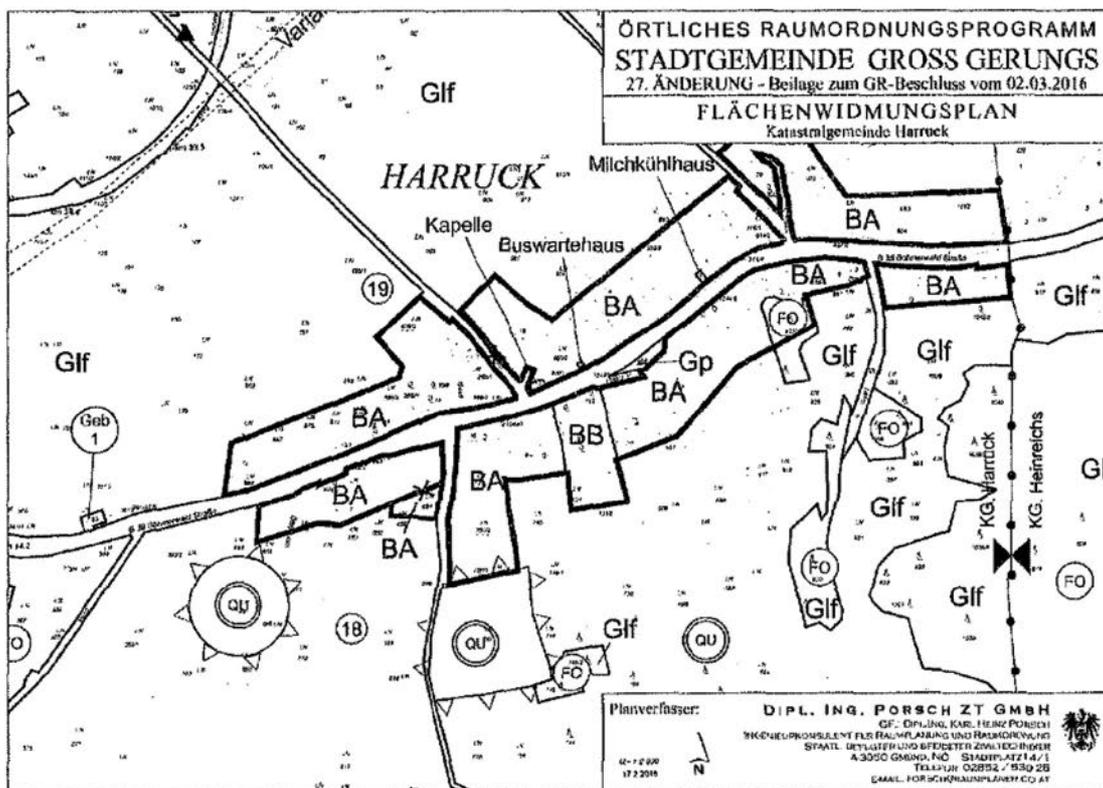
Frau Ingrid und Herr Johann Einfalt (Klein Reinprechts 10, 3920 Groß Gerungs) sprechen sich gegen die geplante Umwidmung (Änderungspunkt 22) von Grünland-Spiel- und Sportstätte in Grünland-Land- und Forstwirtschaft im Bereich von Parzelle 869/3 (KG. Klein Wetzles) aus, da die Tennisanlage wieder in Betrieb genommen werden soll.

Die geplante Abänderung der rechtskräftigen Widmungsfestlegung wird daher vorerst nicht vom Gemeinderat beschlossen, da die zukünftige Nutzung des gegenständlichen Bereiches noch abgeklärt werden soll.

Zur Absicherung des Gebäudebestandes wurde im Norden der Katastralgemeinde Marharts die Widmung Grünland-erhaltenswertes Gebäude im Bereich von Parzelle .1 und 2/3 festgelegt. Da die Widmungsabgrenzung jedoch derzeit auch die Nebengebäude miteinbezieht wird dies - abweichend von der aufgelegten Plandarstellung - abgeändert (siehe Planbeilage zum GR-Beschluss).



Abweichend vom aufgelegten Entwurf erfolgt bei Änderungspunkt 18 (KG. Harruck) vorerst im Bereich von Parzelle 882 keine Abrundung des Wohnbaulandes da seitens der Grundeigentümer (Anderl Monika und Manfred) mündlich mitgeteilt wurde, dass sie von der Durchführung einer erforderlichen Parzellenvereinigung absehen. (siehe Planbeilage zum GR-Beschluss).



Auf Anregung der Amtssachverständigen wurden die Freigabebedingung für die BA-15 konkretisiert.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Karl Simlinger), wurde mit Schreiben vom 03.02.2016 das Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader übermittelt. Am 09.02.2016 ist das Fachgutachten des zuständigen Amtssachverständigen der Abt. BD2 (Abteilung Bau- und Anlagentechnik) eingelangt. Aus beiden Gutachten geht hervor, dass keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen bestehen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die 27. Änderung (ohne den Änderungspunkt 22 und unter Berücksichtigung der Abänderung beim Änderungspunkt 18) mittels folgender Verordnung beschließen:

Verordnung

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl 3/2015, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Groß Gerungs, Dietmanns, Etzen, Griesbach, Groß Meinharts, Haid, Harruck, Heinrichs, Klein Gundholz, Klein Wetzles, Kotting Nondorf, Marharts, Oberkirchen, Ober Rosenauerwald, Thail und Wurmbbrand** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Der Blattschnitt des Flächenwidmungsplanes wird abgeändert.

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3c der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Das Örtliche Raumordnungsprogramm wird durch folgende Festlegung ergänzt:

Als Bedingungen für die Freigabe der von dieser Änderung betroffenen Aufschließungszonen in den Katastralgemeinden Etzen und Haid wird festgelegt:

BA-A 14 (Etzen):

Die Erstellung eines Teilungsplanes der eine ökonomische Bebauung (mind. 9 Bauplätze) gewährleistet. Weiters ist die Herstellung einer funktionsgerechten Erschließungsstraße und der notwendigen Aufschließungseinrichtungen (Ver- und Entsorgungsleitungen) sicher zu stellen.

BA-A 15 (Haid):

Vor Freigabe dieser Aufschließungszone muss auf dem im Rahmen der 27. Änderung verordneten, angrenzenden Bauland-Agrargebiet der Bau eines Wohnhauses begonnen worden sein.

Weiters ist die Herstellung einer funktionsgerechten Erschließungsstraße sowie der notwendigen Aufschließungseinrichtungen (Ver- und Entsorgungsleitungen) sicher zu stellen.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

6.) Konditionsanpassungen Euro-Kreditverträge; Beschlussfassung (Zl. 950)

Sachverhalt:

Von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3910 Zwettl, Sparkassenplatz 3 wurden Schreiben betreffend Konditionsanpassungen von bestehenden Krediten übermittelt. Im Schreiben wird angeführt, dass die Veränderungen der letzten Wochen auf dem Geld- und Kapitalmarkt sich auch auf die Euro-Kredite auswirken. Der Sollzinssatz der Kredite setzt sich aus dem vereinbarten EURIBOR-Zinssatz und einem Aufschlag (Marge), der die Kreditbereitstellungskosten, also das Risiko- und die Verwaltungskosten der Bank, beinhaltet, zusammen. Der EURIBOR-Zinssatz kann sich je nach Marktniveau verändern und kann aufgrund der aktuellen Ereignisse einen negativen Wert haben.

Laut Waldviertler Sparkasse Bank AG war bei Vertragsabschluss die aktuelle Markt-Situation nicht vorhersehbar und ist im Vertrag daher nicht geregelt. Es gibt dazu auch noch keine gerichtliche Auslegung. Die Bank geht davon aus, dass redliche Vertragspartnerschaften bei einem negativen EURIBOR diesen mit null festgelegt hätten. Dies wurde mit ihren Kundinnen und Kunden seit 2012 auch so vereinbart.

Es wird daher im Schreiben mitgeteilt, dass sofern der EURIBOR an einem Zinsanpassungstermin einen negativen Wert aufweist, für die Zinsberechnung der Wert von null herangezogen wird. In diesem Fall muss nur noch die vereinbarte Marge bezahlt werden.

Es handelt sich dabei um folgende Kredite:

Vertrags-Nr.	Bezeichnung	ursprüngliche Kredithöhe	Darlehensbetrag per 31.12.2015	Laufzeit bis	Aufschlag %
0007 053036	ABA Groß Gerungs	€ 500.000,00	€ 367.346,80	31.12.2033	0,49
0007 079064	ABA Etzen	€ 835.000,00	€ 664.204,80	31.12.2033	0,59
0007 079072	ABA Schönbichl	€ 485.000,00	€ 267.127,80	31.12.2034	0,59
0007 079080	ABA GGS Erweitg.	€ 880.000,00	€ 703.999,96	31.12.2033	0,59
0007 079098	WVA Etzen	€ 129.000,00	€ 84.000,00	31.12.2032	0,59
0007 079106	WVA Dietmanns	€ 140.000,00	€ 110.697,62	31.12.2032	0,59
0007 084890	ABA Kl. Gundholz	€ 380.000,00	€ 279.939,12	31.12.2036	0,85
0007 084908	ABA Kl. Wetzles	€ 300.000,00	€ 252.000,00	31.12.2036	0,85
0007 152176	Straßenbau Pletzen	€ 150.000,00	€ 150.000,00	01.06.2028	0,79

Der 6-Monats-EURIBOR per 15. Februar 2016 betrug -0,116 %.

Bei der letzten Darlehensausschreibung im Dezember 2015 wurde für ein Darlehen in der Höhe von € 200.000,- das beste Zinsangebot mit einem Aufschlag von 0,775 % auf den Euribor-Satz gelegt. Bei allen abgegebenen Angeboten wurde jedoch darauf hingewiesen, dass in jedem Fall der Sollzinssatz mindestens den Aufschlag beträgt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die von der Waldviertler Sparkasse Bank AG mitgeteilte Konditionsanpassung der bestehenden Euro-Kredite akzeptiert wird. Der jeweilige Kreditzinssatz soll auf alle Fälle die vereinbarte Marge betragen, auch bei einem negativen Euribor.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

7.) Projekt Veranstaltungszentrum – Sanierung und Umbau „Altes Rathaus“; Abschluss Wärmeliefervereinbarung; (Zl. 380)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Sanierung und dem Umbau des „Alten Rathauses“ soll die Heizung von Elektro- auf Fernwärmeversorgung umgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist der Abschluss eines Wärmelieferungsvertrages erforderlich.

Die Daten laut dem übermittelten Vertrag lauten:

maximaler Anschlusswert 30 kW

Jahresabnahmemenge ca. 45 MWh

Leistung für Zählerauslegung 30 kW

Beheizbare Nutzfläche 174 m²

Anzahl der Messeinrichtungen 1

Arbeitspreis € 71,71 /MWh netto

Jahresgrundpreis € 18,67 /kW netto

Messpreis € 8,63 /Messeinrichtung und Monat netto

Vertragsdauer 20 Jahre danach Kündigungsfrist 6 Monate zum Ablauf eines Kalenderjahres

Von der Firma KELAG Wärme GmbH wurde auch ein Förderantrag betreffend der Umrüstung auf Zentralheizung übermittelt. Die Förderung wird aufgeteilt auf 4 Jahre auf die Wärmeabrechnung gutgeschrieben.

Der Förderbetrag für die Umrüstung auf Zentralheizung beträgt € 120,--/kW Anschlussleistung. Das entspricht für das Gebäude 3920 Hauptplatz 88 einem Betrag von € 3.600,--.

VA-Stelle: 5/380 – 001

VA Betrag: € 234.000,--

frei: € 234.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass betreffend dem Gebäude 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 88 ein Fernwärmeversorgungsvertrag zu den o. a. Bedingungen mit der KELAG Wärme GmbH, 9506 Villach, St.-Magdalener-Straße 81 abgeschlossen werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

8.) Wasserversorgung Groß Gerungs – Reinigung Brunnenanlage; Auftragsvergabe (Zl. 850)

Sachverhalt:

Im Vorjahre erfolgte eine Videoinspektion der Brunnenanlagen in Groß Gerungs und Klein Reinprechts. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Stränge der Horizontalfilterbrunnen dringend gereinigt werden sollten, damit der Wasserzulauf zu den Brunnenanlagen gegeben ist.

Als äußerst dringlich wurde die Reinigung des Zwettl-Brunnens angeführt.

Auch bei der Brunnenanlage in Klein Reinprechts wird in nächster Zeit eine solche Reinigung erforderlich werden.

Es wurde daher von der Firma Aquanova HandelsGmbH aus 7012 Zagersdorf, Teichgasse 6 ein Angebot eingeholt.

Die Kosten für die Reinigung betragen netto € 6.700,--. Zusätzlich werden noch Kosten für das Desinfektionsmittel anfallen, welches nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet wird. Die Kosten dafür werden mit € 18,-- pro Liter angegeben. Der voraussichtliche Verbrauch wurde im Angebot mit 30 Liter angegeben. Dies würde Kosten in der Höhe von € 540,-- bedeuten.

Das Gesamtauftragsvolumen wird daher ca. € 7.240,-- betragen.

VA-Stelle: 5/850 – 0040

VA Betrag: € 14.000,--

frei: € 13.118,36

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Aquanova HandelsGmbH aus 7012 Zagersdorf zu den im Angebot übermittelten Bedingungen mit der Reinigung der Stränge im Horizontalfilterbrunnen neben der Zwettl beauftragt werden soll.

Das Auftragsvolumen beträgt netto ca. € 7.240,--.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

9.) Generelle Subventionsrichtlinie betreffend der Gewährung einer Wohnbauförderung; Beschluss über Aufhebung (Zl. 480)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 18. September 2012 hat der Gemeinderat gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung eine generelle Subventionsrichtlinie für die auf Grund der NÖ Bauordnung vorzuschreibenden Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe beschlossen.

Diese Richtlinie lautet:

§ 1

Diese generelle Subventionsrichtlinie gilt für die auf Grund der NÖ Bauordnung 1996 von der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorzuschreibende Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe.

Diese generelle Subventionsrichtlinie gilt jedoch nicht für die aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs veräußerten Grundstücke.

§ 2

An Zweitwohnsitzer wird grundsätzlich keine Wohnbauförderung gewährt.

Sollten Zweitwohnsitzer nach der Fertigstellung des Wohnhauses, aber maximal innerhalb von 8 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung, ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde begründen, so haben sie die Möglichkeit, auf Antrag die Wohnbauförderung nachträglich in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Förderungswerber, die ihren Hauptwohnsitz über 10 Jahre hindurch in der Gemeinde begründen, erhalten eine Wohnbauförderung von 50 %. Die Wohnbauförderung wird nur von einer Bauplatzgröße bis maximal 1.000 m² gewährt. Diese Regelung gilt auch bei Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe.

§ 4

Treten auf einem Baubewilligungsbescheid zwei Bauwerber auf und ist oder wird nur von einem Bauwerber der Hauptwohnsitz in der Gemeinde begründet, wird von den in § 3 beschriebenen Förderungen nur der Hälfteprozentsatz (25 %) gewährt.

Wird aber bis spätestens bei der Endbeschau bzw. Fertigstellungsmeldung des Wohnhauses auch vom zweiten Bauwerber der Hauptwohnsitz über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren begründet, kann die Gewährung der Wohnbauförderung für diesen Bauwerber nach Antrag nachträglich gewährt werden.

In diesem Fall wird die bereits bezahlte Aufschließungsabgabe von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 5

Die Gewährung der Wohnbauförderung erfolgt nach folgendem Modus:

Bei Gewährung einer Wohnbauförderung von 50 % werden 40 %, nach schriftlichem Antrag sofort als nichtrückzahlbare Wohnbauförderung von der fälligen Aufschließungsabgabe in Abzug gebracht. Die restlichen 10 % werden erst nach Fertigstellung des Wohnhauses (Endbeschau oder Fertigstellungsmeldung nach der NÖ Bauordnung) auf Antrag des Förderungswerbers zurückerstattet. Ein dementsprechender Antrag zur Endbeschau oder eine Fertigstellungsmeldung muss spätestens innerhalb von 8 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung eingebracht werden. Diese 8-Jahresfrist kann maximal um 1 Jahr verlängert werden, wenn der oder die Bauwerber einen besonderen Grund angeben könnten, warum es ihnen nicht möglich war, innerhalb der 8-Jahresfrist das Wohnhaus fertig zu stellen.

Wird innerhalb des oben beschriebenen Zeitraumes ab Rechtskraft der Baubewilligung die Endbeschau nicht durchgeführt oder auch keine Fertigstellungsmeldung gemäß NÖ Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung eingebracht, werden die restlichen 10 % nicht mehr rückerstattet.

§ 6

Eine allfällig gewährte Wohnbauförderung kann von Bauwerbern nur einmalig in Anspruch genommen werden.

Errichten Bauwerber auf einer weiteren Liegenschaft ein Wohngebäude, wird von dieser Aufschließungsabgabe keine Wohnbauförderung mehr gewährt.

§ 7

Bei einer Aufschließungsabgabe für betriebliche Anlagen wird grundsätzlich eine Betriebsförderung von 80 % gewährt. Dies trifft für betriebliche Anlagen im gesamten Gemeindegebiet zu.

Für landwirtschaftliche Betriebsanlagen wird ebenfalls eine Betriebsförderung von 80 % gewährt. Der 10 %ige Einbehalt und die 1.000 m² Begrenzung des Bauplatzes gilt für betriebliche Anlagen und landwirtschaftliche Betriebsanlagen nicht.

Für landwirtschaftliche Wohngebäude (auch Ausgedingewohngebäude bzw. Betriebsführerwohngebäude) gelten die §§ 2 bis 6 sinngemäß.

§ 8

Sämtliche Förderungsnehmer sind verpflichtet, ihren Hauptwohnsitz mindestens durchgehend 10 Jahre in der Stadtgemeinde Groß Gerungs begründet zu belassen, ansonsten die gewährte Wohnbauförderung innerhalb eines Monats ab Abmeldedatum an die Gemeinde zurückzuzahlen ist.

§ 9

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderat (19. September 2012) in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisher vom Gemeinderat beschlossene Richtlinie vom 15.12.2006 außer Kraft gesetzt.

In letzter Zeit treten vermehrt Probleme dahingehend auf, dass für die Stadtgemeinde Groß Gerungs teilweise hohe Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung von Bauland (Umwidmung, Gutachten u.dgl.) anfallen.

Außerdem wird festgestellt, dass teilweise die Grundstücksflächen im privaten Bereich derart großzügig vermessen werden, dass teilweise zwei Wohngebäude darauf errichtet werden könnten. Diese Umstände sollen zukünftig auch bei der Gewährung einer Wohnbauförderung Berücksichtigung finden.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die generelle Wohnbauförderungsrichtlinie durch den Gemeinderat mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden soll und die Entscheidung betreffend Gewährung einer Förderung jeweils nur über Antrag und auf Grund von Einzelentscheidungen erfolgen soll.

Dies soll jedoch nicht dahingehend verstanden werden, dass es in Zukunft keine Wohnbauförderung seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs mehr geben soll, sondern die oben angeführte Wohnbauförderungsrichtlinie weiterhin als Grundlage für die Gewährung einer Förderung herangezogen wird.

Es sollen jedoch bei der Gewährung einer Förderung zusätzliche Kriterien wie z.B.:

Verfügbarkeit der Grundstücksfläche

Größe der Grundstücksfläche

Lage des Grundstückes (z. B. Ortskernbelebung)

Erforderlichkeit eines Umwidmungsverfahrens u.dgl.

Berücksichtigung finden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Gemeinderatssitzung am 18. September 2012 beschlossene generelle Subventionsrichtlinie für die auf Grund der NÖ Bauordnung vorzuschreibenden Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden soll.

Der Inhalt dieser Subventionsrichtlinie soll jedoch weiterhin als Grundlage für die Gewährung einer Wohnbauförderung ihre Verwendung finden.

Zukünftig soll die Gewährung einer Förderung jedoch jeweils nur über Antrag und auf Grund von Einzelentscheidungen durch Beschlüsse im Gemeinderat erfolgen.

Die Abwicklung der bereits gewährten Wohnbauförderungen und der damit verbundenen Rückerstattungen nach Fertigstellung und Hauptwohnsitzmeldung bleiben von dieser Beschlussfassung ausgenommen.

Für die zukünftige Höhe einer Wohnbauförderung für die auf Grund der NÖ Bauordnung vorzuschreibenden Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe soll auf Basis der o. a. Subventionsrichtlinie und der Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien wie

- Verfügbarkeit der Grundstücksfläche
- Größe der Grundstücksfläche
- Lage des Grundstückes (z. B. Ortskernbelebung)
- Erforderlichkeit eines Umwidmungsverfahrens u.dgl.

die Höhe der Förderung jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt werden.

Für die aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs veräußerten Grundstücke wird keine Wohnbauförderung mehr gewährt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig.

Dafür: 23 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte mit Ausnahme von GR Karl Einfalt (ÖVP) und GR Ewald Faltin (FPÖ)

Dagegen: 2 Stimmen - GR Karl Einfalt (ÖVP) und GR Ewald Faltin (FPÖ)

10.) Festsetzung Grundstückspreise; Beschlussfassung (Zl. 840)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 18. September 2012 erfolgte eine Beschlussfassung der m²-Preise betreffend der von der Stadtgemeinde Groß Gerungs zum Verkauf angebotenen Grundstücke.

In der Pletzensiedlung in Groß Gerungs wurden 5 neue Bauplätze geschaffen. Für all diese Grundstücke haben sich bereit Kaufinteressenten gemeldet.

Da die Nachfrage im Zentralort in Groß Gerungs sehr groß ist, soll der m²-Preis der bestehenden Baugründe erhöht werden und eine Festsetzung des m²-Verkaufspreises für die neu geschaffenen Baugrundstücke erfolgen.

Die Grundstückspreise für die Bauparzellen in Etzen und für das Betriebsgebiet in Dietmanns sollen unverändert bleiben.

Da die Stadtgemeinde Groß Gerungs für den Verkauf der Bauparzellen auch die Immobilienertragssteuer bezahlen muss, erfolgte für die 5 neu geschaffenen Bauparzellen bereits eine Vorausberechnung. Dadurch liegen auch die Grundlagen für die Kalkulation des Verkaufspreises vor. Es wurden die Kosten für den ursprünglichen Grundstücksankauf, Kaufvertrag, Vermessungskosten, Straßenbaukosten, anteilige Kosten der Umwidmung und die Straßenbeleuchtung in die Kalkulation eingerechnet und auf Grund der m²-Größe der Bauparzellen umgelegt.

Nach dem Abzug einer Wohnbauförderung in der Höhe von 50 % für die Aufschließungskosten müsste je Größe der Bauparzelle zwischen € 17,30 und € 24,60 pro m² verlangt werden. Dann würden der Stadtgemeinde nur die Kosten für die Wohnbauförderung in der Höhe zwischen € 7.700,-- und € 8.900,-- je Bauplatz als Kosten bleiben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die nachfolgenden Grundstücke die in der Tabelle aufgelisteten m²-Preise beschlossen werden.

KG Groß Gerungs

Parzelle Nr.	Lage	Widmung	Größe	m ² -Preis	
				Bauland	Grünland
838/5	Kreuzberg	BW	1.063 m ²	€ 16,50 (alt € 3,--)	
1274/1	Pletzen	BW	930 m ²	€ 18,00 (alt € 16,50)	
1274/2	Pletzen	BW	898 m ²	€ 18,00 (alt € 16,50)	
1357/6	Pletzen	BW	853 m ²	€ 16,50 (alt € 3,--)	
1357/7	Pletzen	BW	873 m ²	€ 16,50 (alt € 3,--)	
1357/8	Pletzen	BW	858 m ²	€ 16,50 (alt € 3,--)	
1288/2	Pletzen	BW	918 m ²	€ 18,--	
1288/3	Pletzen	BW	967 m ²	€ 18,--	
1288/4	Pletzen	BW	761 m ²	€ 18,--	
1288/5	Pletzen	BW u. GL	1.139 m ²	€ 20,--	€ 7,-- (alt € 6,--)
1288/6	Pletzen	BW u. GL	1.927 m ²	€ 20,--	€ 7,-- (alt € 6,--)

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11.) KG Mühlbach; Ansuchen um Verkauf Grundstück Nr. .26 (Zl. 840)

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs besitzt in der Katastralgemeinde Mühlbach das Grundstück Nr. .26, EZ 45 mit einem Flächenausmaß von 82 m² laut Grundbuchsdatenbank.

Dieses Grundstück möchte Herr Stiedl Erwin aus 3920 Groß Gerungs, Mühlbach 11/2 käuflich erwerben. In seinem schriftlichen Kaufansuchen führt er an, dass sich bisher auf diesem Grundstück das Feuerwehrgebäude der ehemaligen Feuerwehr Mühlbach befand. Das Gebäude wurde auf Grund des schlechten Zustandes bereits abgebrochen. Das Grundstück grenzt direkt an seine Grundstücke Nr. 186/1 und 186/3 und seine Familie ist immer schon über dieses Grundstück auf sein Grundstück Nr. 186/3 zugefahren.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Grundstück Nr. .26, EZ 45, KG Mühlbach, KG-Nr. 24155 um € 50,-- an Herrn Erwin Stiedl aus 3920 Groß Gerungs, Mühlbach 11/2 verkauft wird.

Sämtliche Kosten einer ev. Vertragserrichtung bzw. Umschreibungskosten müssen von Herrn Stiedl übernommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

12.) KG Groß Gerungs; Verkauf Liegenschaft 3920 Groß Gerungs 105 bzw. 115 (Zl. 853)

Sachverhalt:

Betreffend der Liegenschaft 3920 Groß Gerungs, Dr.-Julius-Sturm-Straße 105 bzw. 115 (altes Feuerwehrgebäude) liegt ein Bewertungsgutachten betreffend der Parzellen Nr. .140/2 (100 m²), .141 (342 m²) und 621/1 (732 m²) vor. Laut diesem Gutachten aus dem Jahre 1993 beträgt der Verkehrswert für diese Liegenschaft € 59.300,--.

Da das darauf befindliche Gebäude sehr baufällig ist, wurde auch ein Angebot betreffend einem kompletten Abbruch des Objektes eingeholt. Das Angebot der Firma Stangl Recycling GmbH aus 3931 Schweiggers, Gewerbestraße 1 beträgt netto € 77.950,-- (brutto € 93.540,--).

Betreffend diesem Gebäude und der Grundstücksfläche erfolgte eine Kontaktaufnahme mit dem Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs.

Es wäre folgender Kaufpreis ausverhandelt worden:

Für die o. a. Parzellen im Gesamtausmaß von 1.174 m² würde ein m²-Preis von € 17,-- bezahlt werden. Zusätzlich würden ca. 343 m² von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1554/2 an der Westseite der Liegenschaft Groß Gerungs 105 benötigt. Für diese Fläche wäre ein m²-Preis in der Höhe von € 20,-- vereinbart worden.

Die gesamte Liegenschaft zuzüglich eines Flächenanteils der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1554/2 von ca. 343 m² würde daher um ca. € 26.818,-- von der Stadtgemeinde Groß Gerungs an das Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs GmbH & Co KG verkauft werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Liegenschaft 3920 Groß Gerungs, Dr.-Julius-Sturm-Straße 105 bzw. 115 zuzüglich einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1554/2 (genaue m² werden durch Vermessung ermittelt) an die Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs GmbH & Co KG 3920 Groß Gerungs verkauft wird.

Die Vermessungskosten und die Vertragserrichtungskosten gehen zu Lasten der kaufenden Partei.

Für die Parzellen Nr. .140/2, .141 und 621/1 gilt ein Verkaufspreis von € 19.958,-- (€ 17,--/m²) als vereinbart.

Für die Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1554/2 gilt ein m²-Preis von € 20,-- (ca. € 6.860,-- für 343 m²) als vereinbart. Die durch eine Vermessung ermittelte Grundstücksfläche soll dann dem öffentlichen Gut entwidmet werden.

Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Gebäudes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 2014 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

13.) KG Groß Gerungs – Errichtung Kreisverkehr; Ankauf Grundstücksteilfläche (Zl. 612)

Sachverhalt:

Im Jahr 2016 soll in Zusammenarbeit mit dem Land NÖ im Kreuzungsbereich der LB119 mit der L8301 und der Gröblinger Straße ein Kreisverkehr errichtet werden. Durch die Errichtung dieses Kreisverkehrs ist eine Feuerwehrausfahrt auf die L8301 zukünftig nicht mehr möglich.

Um für die Feuerwehr Groß Gerungs wieder eine gleichwertige Zu- und Abfahrt schaffen zu können, ist der Ankauf eines Teilstückes der im Eigentum der FWG-Fernwärmeversorgung Groß Gerungs reg.Gen.m.b.H. befindlichen Parzelle Nr. 301, EZ 227 unbedingt erforderlich.

In Vorgesprächen wäre als Kaufpreis ein Betrag von € 11,-- vereinbart worden. Das Flächenausmaß wird anlässlich einer von der Stadtgemeinde Groß Gerungs zu beauftragenden Vermessung ermittelt.

VA-Stelle: 5/612 – 611/004

VA Betrag: € 80.000,--

frei: € 80.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass von der FWG-Fernwärmeversorgung Groß Gerungs reg.Gen.m.b.H. die erforderliche Grundstücksfläche für die Errichtung einer neuen Zu- und Abfahrt für die FF-Groß Gerungs um € 11,-- pro m² angekauft wird. Das genaue Flächenausmaß wird auf Grund einer durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs zu beauftragenden Vermessung ermittelt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

14.) Ausnahmegenehmigung Kurzparkzone; Kostenübernahme (Zl. 640 bzw. 920)

Sachverhalt:

Am Hauptplatz in Groß Gerungs wurde eine Kurzparkzone geschaffen.

Für diese Kurzparkzone werden und wurden Ausnahmegenehmigungen ausgestellt.

Nun soll auch für den Bürgermeister (nicht als Privatperson, sondern in Ausübung seiner Funktion) eine Ausnahmegenehmigung ausgestellt werden. Die dabei anfallenden Kosten (Bundesgebühr und Verwaltungsabgabe) sollen von der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kosten für die Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung an den Bürgermeister betreffend der Kurzparkzone in Groß Gerungs von der Stadtgemeinde übernommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

15.) Auflösung bzw. Übergabe Rücklagensparbuch ehemalige FF-Albern (Zl. 163)

Sachverhalt:

Anlässlich der Auflösung der FF-Albern wurde der Stadtgemeinde Groß Gerungs ein Sparbuch übergeben. Dieses Sparbuch wurde in den Rücklagennachweis der Stadtgemeinde Groß Gerungs aufgenommen. Mit Datum 31.12.2015 ist auf diesem Rücklagensparbuch ein Betrag von € 9.241,45 vorhanden.

Nun wird um Übergabe des Sparbuches ersucht.

Im übermittelten Schreiben wurde angeführt, dass nach Rücksprache mit den ehemaligen Funktionären der FF-Albern und den Dorfbewohnern es ein Anliegen ist, dass dieses Sparbuch zur Gänze an die FF-Oberkirchen übergeht.

Unterfertigt wurde das Schreiben vom ehemaligen Kommandant der FF-Albern Klopff Ferdinand und vom ehemaligen LDV Klopff Gerhard.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das vorhandene Rücklagensparbuch der ehemaligen FF-Albern aufgelöst wird bzw. dem Kommando der FF-Oberkirchen übergeben wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

16.) KG Klein Wetzles; Übernahme von Grundstücksteilflächen zur öffentlichen Weganlage bzw. Entlassung von Grundstücksteilflächen aus der öffentlichen Weganlage; Beschlussfassung Eigentumsübertragung (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Klein Wetzles erfolgte eine Grundstücksvermessung. Betroffen von dieser Grundstücksvermessung sind die Parzellen Nr. 190, 191, 199/1 und 997.

Eigentümer der Parzelle Nr. 190 sind Frau Maria und Herr Johann Huber aus 3920 Klein Wetzles 4.

Eigentümer der Parzelle Nr. 191 ist Frau Erna Essmeister aus 3920 Etzen 7.

Eigentümer der Parzelle Nr. 199/1 ist Herr Alfred Haneder aus 3920 Klein Wetzles 34.

Bei der Parzelle Nr. 997 handelt es sich um das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Von der Parzelle Nr. 190 soll das Trennstück 1 (21 m²) abgetrennt und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 997 zugeschlagen werden.

Es wird eine neue Parzelle Nr. 199/3 mit einem Flächenausmaß von 1.500 m² geschaffen. In diesem Zusammenhang soll von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 997 das Trennstück 2 (54 m²) abgetrennt und der Parzelle Nr. 199/3 zugeschlagen werden.

Die neuen Eigentümer der Parzelle Nr. 199/3 sind laut dem von Dr. Rössler aus Zwettl erstellten Kaufvertrag Frau Anita und Herr Reinhard Stieger aus 2522 Oberwaltersdorf, Schlossee 230.

Das Trennstück 3 (7 m²) soll von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 997 abgetrennt werden und der Parzelle Nr. 191 zugeschlagen werden.

Das Trennstück 4 (69 m²) soll im Gegenzug von der Parzelle Nr. 191 abgetrennt und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 997 zugeschlagen werden.

Die Plangrundlage für diese Flächenänderung bildet die Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 11223/15, vom 27.10.2015.

Betreffend dieser Grundteilungen liegen Kaufverträge vor welche vom Rechtsanwalt Dr. Rössler aus Zwettl erstellt wurden.

Der Kaufvertrag zwischen Frau Maria Huber und Herrn Johann Huber aus 3920 Klein Wetzles 4 als Verkäufer und Frau Anita und Herrn Reinhard Stiegler aus 2522 Oberwaltersdorf, Schlossee 230 als Käufer beinhaltet die unentgeltliche Abtretungserklärung betreffend dem Trennstück 1 an die Stadtgemeinde Groß Gerungs – Öffentliches Gut.

Im Kaufvertrag zwischen Frau Erna Essmeister aus 3920 Etzen 7 und Herrn Alfred Haneder aus 3920 Klein Wetzles 34 als Verkäufer und Frau Anita und Herrn Reinhard Stiegler aus 2522 Oberwaltersdorf, Schlossee 230 als Käufer sind die Trennstücke 2, 3 und 4 angeführt.

Betreffend dem Trennstück 2 wurde angeführt, dass Frau Erna Essmeister beabsichtigt dieses Trennstück von der Stadtgemeinde zu erwerben und es an die Käufer verkauft.

Bei der Schaffung des Baulandes und dem damit verbundenen Umwidmungsverfahren in der KG Klein Wetzles musste dem Land NÖ gegenüber ein Verfügbarkeitsvertrag betreffend der Parzellen Nr. 191 und 199/1, KG Klein Wetzles vorgelegt werden.

Die nun mit der vorliegenden Vermessungsurkunde neu geschaffene Parzelle Nr. 199/3 entsteht aus Teilflächen dieser oben angeführten Parzellen.

Im Verfügbarkeitsvertrag verpflichteten sich die Eigentümer (Essmeister und Haneder) laut Punkt IV unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung, aus dem im Bauland gelegenen Teil der Grundstücke, entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne Bauplätze zu teilen.

Die neu geschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung (bzw. Freigabe der Aufschließungszone) einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. **Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.**

Gemäß Punkt V. des Verfügbarkeitsvertrages räumten die Eigentümer der Stadtgemeinde Groß Gerungs ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein.

Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträgen aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Stadtgemeinde Groß Gerungs zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Stadtgemeinde Groß Gerungs zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Verfügbarkeitsvertrages vorzulegen.

Die Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5-jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV des Verfügbarkeitsvertrages die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Stadtgemeinde Groß Gerungs, um den (Kauf)Preis von € 3,-/m² zuzüglich Wertsicherung auf Basis des

Verbraucherpreisindex 2005, der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich verlaublich wird, oder ein an seine Stelle tretender Index, anzubieten. Für die Berechnung dieser Wertsicherung ist der verlaubliche Durchschnittsjahresindex für das Jahr 2010 als Ausgangsbasis maßgeblich.

Laut Punkt VII des Verfügbarkeitsvertrages sorgen die Eigentümer dafür, dass der Inhalt des Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer der Grundstücke Nr. 191 und 199/1, KG Klein Wetzles übertragen wird.

Der Verfügbarkeitsvertrag wurde seitens der Grundeigentümer am 13. Oktober 2011 unterfertigt und in der Gemeinderatssitzung am 8. Mai 2012 genehmigt.

Die rechtskräftige Baulandwidmung in diesem Umwidmungsverfahren erfolgte am 14. August 2012. Dies bedeutet, dass laut dem Verfügbarkeitsvertrag die 5-jährige Bebauungsfrist am 14. August 2017 abläuft.

Der abgeschlossene Verfügbarkeitsvertrag war eine wesentliche Auflage durch das Land NÖ im Zusammenhang mit der Genehmigung der Umwidmung.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Im Zusammenhang mit der Schaffung der Bauparzelle Nr. 199/3, KG Klein Wetzles und dem von Herrn Dr. Rössler erstellten diesbezüglichen Kaufvertrag zwischen Frau Erna Essmeister aus 3920 Etzen 7 und Herrn Alfred Haneder aus 3920 Klein Wetzles 34 als Verkäufer und Frau Anita und Herrn Reinhard Stieger aus 2522 Oberwaltersdorf, Schlosssee 230 als Käufer ist noch ein Nachtrag zum Kaufvertrag vom 17. Dezember 2015 abzuschließen, welcher sämtliche Vertragsbedingungen des Verfügbarkeitsvertrages vom 13. November 2011 berücksichtigt.

Es muss sichergestellt werden, dass sämtliche Vertragsbedingungen des Verfügbarkeitsvertrages vom 13. November 2011 auch für die neu geschaffene Bauparzelle Nr. 199/3, KG Klein Wetzles gelten.

Nur unter dieser Voraussetzung wird der Übertragung der Teilflächen 2 und 3 sowie 4 laut Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 11223/15, vom 27.10.2015 zugestimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

17.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2016 (Zl. 163)

Sachverhalt:

Damit die Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs ihren laufenden Betriebsaufwand decken können, wurde um die Gewährung einer Jahresunterstützung für das Jahr 2016 angesucht.

In der Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2013 erfolgte die Beschlussfassung, dass ab dem Jahr 2014 folgende neuen Beträge auf Grund von Subventionsansuchen an die Wehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs zur Mitfinanzierung der Abdeckung des jährlichen Betriebsaufwandes gewährt werden soll:

Wehr	Betrag neu	%
FF Groß Gerungs	€ 9.800,--	27,9 %
FF Etzen	€ 2.500,--	7,1 %
FF Groß Meinharts	€ 3.200,--	9,1 %
FF Ober Neustift	€ 3.200,--	9,1 %

FF Freitzenschlag	€ 2.500,--	7,1 %
FF Klein Wetzles	€ 2.500,--	7,1 %
FF Oberkirchen	€ 2.500,--	7,1 %
FF Nonndorf	€ 2.500,--	7,1 %
FF Wurmbrand	€ 3.200,--	9,1 %
FF Griesbach	€ 3.200,--	9,1 %
Gesamt	€ 35.100,--	

Es liegen folgende Ansuchen vor:

FF Groß Gerungs

Es wird um Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2016 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2015 in der Höhe von € 1.038,16.

FF Etzen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2016 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2015 in der Höhe von € 256,11.

FF Groß Meinharts

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2016 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2015 in der Höhe von € 108,--.

FF Ober Neustift

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2016 angesucht.

FF Freitzenschlag

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2016 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2015 in der Höhe von € 819,09.

FF Klein Wetzles

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2016 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2015 in der Höhe von € 95,09.

FF Oberkirchen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2016 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2015 in der Höhe von € 89,83.

FF Nonndorf

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2016 in der Höhe von € 2.500,-- angesucht.

FF Wurmbrand

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2016 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2015 in der Höhe von € 200,81.

FF Griesbach

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2016 in der Höhe von € 3.200,-- angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2015 in der Höhe von € 202,16.

VA-Stelle: 1/163 – 7540 VA Betrag: € 37.800,-- frei: € 37.800,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge eine finanzielle Unterstützung für die Feuerwehren im Jahr 2016 wie folgt beschließen:

FF Groß Gerungs	€ 9.800,--
FF Etzen	€ 2.500,--
FF Groß Meinharts	€ 3.200,--
FF Ober Neustift	€ 3.200,--
FF Freitzenschlag	€ 2.500,--
FF Klein Wetzles	€ 2.500,--
FF Oberkirchen	€ 2.500,--
FF Nonndorf	€ 2.500,--
FF Wurmbrand	€ 3.200,--
FF Griesbach	€ 3.200,--
Gesamt	€ 35.100,--

Zusätzlich für den Kanal:

FF Groß Gerungs	€ 1.038,16
FF Etzen	€ 256,11
FF Groß Meinharts	€ 108,--
FF Freitzenschlag	€ 819,09
FF Klein Wetzles	€ 95,09
FF Oberkirchen	€ 89,83
FF Wurmbrand	€ 200,81
FF Griesbach	€ 202,16
	€ 2.809,25

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

18.) ASBÖ Groß Gerungs; Gewährung einer außerordentlichen Zusatzförderung (Zl. 530)

Sachverhalt:

Mit dem ASBÖ Groß Gerungs wurde in der Gemeinderatssitzung am 3. März 2011 ein Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag gemäß § 1 ff des NÖ Rettungsdienstgesetzes LGBl. 9430-3 abgeschlossen. Dieser Vertrag gilt seit dem 1. April 2011 wobei vor Ablauf von fünf Jahren, also bis 31. März 2016, eine Kündigung ausgeschlossen wurde.

Auf Grund dieses Vertrages erhält der ASBÖ Groß Gerungs pro Einwohner den gesetzlichen Höchstbetrag von € 4,80.

Mit Schreiben vom 26. Jänner 2016 wird vom ASBÖ Groß Gerungs um Gewährung einer außerordentlichen Subvention pro Einwohner angesucht. Der ASBÖ führt an, dass das Rote Kreuz in Zwettl einen Betrag von € 5,50 pro Einwohner erhält. Es wird um eine Gleichstellung mit dem Roten Kreuz in Zwettl ersucht.

Eine zusätzliche Subvention zum bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag in der Höhe von € 0,70 pro Einwohner für 4.508 Einwohner würde € 3.155,60 betragen.

VA-Stelle: 1/530 – 7571 VA Betrag: € 24.800,-- frei: € 3.161,60

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem ASBÖ Groß Gerungs eine zusätzliche finanzielle Unterstützung zum bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag in der Höhe von € 3.155,60 für das Jahr 2016 gewährt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

19.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)

Sachverhalt:

Die Volkshochschule Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Subvention für das Jahr 2016 in der Höhe von € 2.180,--.

Als Begründung wird angeführt, dass der laufende finanzielle Aufwand zum Betrieb der Volkshochschule einer immer geringer werdenden Zuwendung durch den Verband der NÖ Volkshochschulen gegenübersteht. Außerdem wird bemerkt, dass die gesamten Finanzmittel wieder zum Wohle unserer Gemeindebürger und deren Weiterbildung aufgewendet werden. Es wird daher um eine wohlwollende Erledigung gebeten.

VA-Stelle 1/270 - 7570 VA Betrag: € 2.200,-- frei: € 2.200,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von € 2.180,-- gewähren. Die Auszahlung soll in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils per März und September erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

20.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13. Jänner 2016 bedankt sich der Musikverein Griesbach für die in den letzten Jahren jährlich gewährte Subvention. Dies war eine wirkungsvolle Unterstützung und Hilfe für den Verein. Der Musikverein Griesbach ersucht auch im heurigen Jahr um die Gewährung einer Subvention.

VA-Stelle: 1/3220-7570 VA Betrag: € 9.000,-- frei: € 9.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Griesbach eine jährliche Subvention in der Höhe von € 2.000,-- gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

21.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)

Sachverhalt:

Der Musikverein Groß Gerungs ersucht um die Gewährung einer jährlichen Subvention. Außerdem wird angeführt, dass im Jahr 2015 neue Instrumente samt Zubehör im Gesamtwert von € 13.013,36 (Rechnungskopien liegen bei) angekauft wurden. Der Ankauf der Instrumente war auf Grund der Gründung der Bläserklasse in der Volksschule Groß Gerungs erforderlich.

VA-Stelle: 1/3220-7570 VA Betrag: € 9.000,-- frei: € 7.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Groß Gerungs eine jährliche Subvention in der Höhe von € 2.000,-- gewähren.

Außerdem soll dem Musikverein Groß Gerungs eine Subvention in der Höhe von € 2.603,-- (20 % von € 13.013,36 = € 2.602,67) für den Ankauf von Musikinstrumenten gewährt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

22.) Chorgemeinschaft Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sachverhalt:

Die Chorgemeinschaft Groß Gerungs ersucht mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 um die Gewährung einer Förderung in der Höhe von € 450,-- für das Jahr 2016.

Als Begründung für das Förderansuchen werden die Anschaffung von Notenständern (à € 44,--), Ausgaben für Kopiermaterial, Notenmaterial etc. und Ausgaben für fremde Mitwirkende, die extra nach Groß Gerungs kommen und bei Generalproben und Aufführungen mitspielen angeführt.

VA-Stelle: 1/381 - 7570

VA Betrag: € 1.000,--

frei: € 800,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Chorgemeinschaft Groß Gerungs eine Subvention in der Höhe von € 450,-- gewährt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

23.) NÖ Imkerverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sachverhalt:

Der NÖ Imkerverein Ortsgruppe Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs auch im Jahr 2016 um eine finanzielle Unterstützung.

Im Ansuchen bedankt sich der Imkerverein für die finanzielle Unterstützung im Jahr 2015. Ein Teil der Förderung wurde zur Finanzierung eines Varroa Seminars verwendet. Weiterbildung und Schulungen werden auch in Zukunft ein vorrangiges Thema sein. Um der Öffentlichkeit die Wichtigkeit der Bienenhaltung näher zu bringen waren sie auch mit gutem Erfolg am Gesundheitstag 2015 vertreten. Ein besonderes Anliegen für die Zukunft ist dem Imkerverein die Werbung und Unterstützung von neuen Mitgliedern. Um solche und laufende Aufgaben finanziell leichter zu bewältigen ersucht der Imkerverein um eine finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde Groß Gerungs. Ein Wunsch von Seiten des Imkervereins wäre, sofern es die Finanzgebarung der Stadtgemeinde zulässt, eine angemessene Erhöhung der Förderung.

Der Imkerverein hofft auf eine positive Erledigung des Ansuchens!

Im Vorjahr wurde eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 200,-- gewährt.

VA-Stellen: 1/381 – 757 VA-Betrag: € 1.000,--

frei: € 350,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Bienenzuchtverein eine Subvention in der Höhe von € 300,-- gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

24.) Berichte

Gemäß § 30 a NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 82/2015 können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Diese Gemeinderäte haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen

Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Folgende Stadt- bzw. Gemeinderäte haben im Gemeinderat über Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr berichtet:

Umweltgemeinderat Karl Einfalt

Jugendgemeinderat und Zivilschutzbeauftragter Lukas Brandweiner

Bildungsstadträtin Liane Schuster

Feuerbrandbeauftragter Martin Hahn

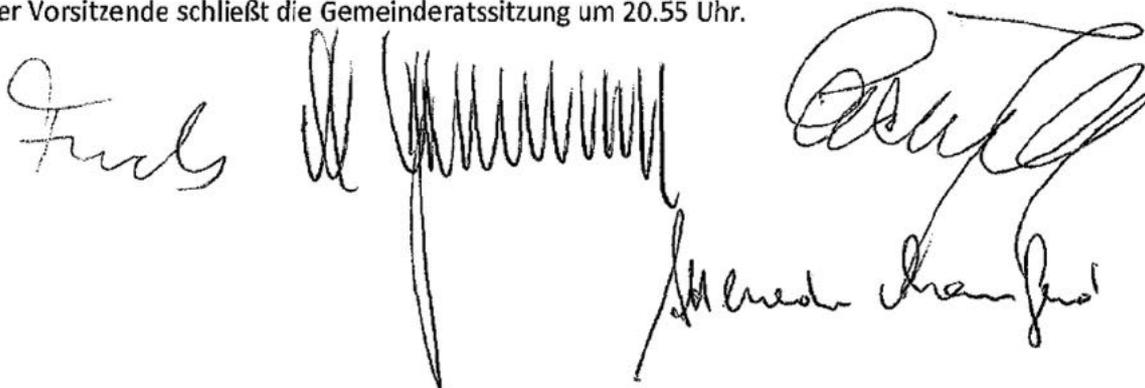
Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

25.)

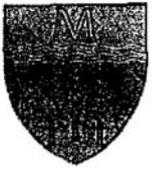
Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diesen nicht öffentlichen Sitzungspunkt gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung um 20.55 Uhr.



The image shows three handwritten signatures in cursive script. The first signature on the left is 'Fuchs'. The middle signature is a dense, repetitive scribble. The signature on the right is 'Alfred Brandweiner'.



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Mittwoch**, den **02. März 2016** um **19.00 Uhr**, findet im Stadttamt eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 16. Dezember 2015 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Rechnungsabschluss 2015 (Zl. 904)
- 4.) Betreuung durch das Mobilitätsmanagement; Beschlussfassung und Nennung von Ansprechpersonen als Mobilitätsbeauftragte (Zl. 600)
- 5.) 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)
- 6.) Konditionsanpassungen Euro-Kreditverträge; Beschlussfassung (Zl. 950)
- 7.) Projekt Veranstaltungszentrum – Sanierung und Umbau „Altes Rathaus“; Abschluss Wärmeliefervereinbarung; (Zl. 380)
- 8.) Wasserversorgung Groß Gerungs – Reinigung Brunnenanlage; Auftragsvergabe (Zl. 850)
- 9.) Generelle Subventionsrichtlinie betreffend der Gewährung einer Wohnbauförderung; Beschluss über Aufhebung (Zl. 480)
- 10.) Festsetzung Grundstückspreise; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 11.) KG Mühlbach; Ansuchen um Verkauf Grundstück Nr. 26 (Zl. 840)
- 12.) KG Groß Gerungs; Verkauf Liegenschaft 3920 Groß Gerungs 105 bzw. 115 (Zl. 853)
- 13.) KG Groß Gerungs – Errichtung Kreisverkehr; Ankauf Grundstücksteilfläche (Zl. 612)
- 14.) Ausnahmegenehmigung Kurzparkzone; Kostenübernahme (Zl. 640 bzw. 920)

- 15.) Auflösung bzw. Übergabe Rücklagensparbuch ehemalige FF-Albern (Zl. 163)
- 16.) KG Klein Wetzles; Übernahme von Grundstücksteilflächen zur öffentlichen Weganlage bzw. Entlassung von Grundstücksteilflächen aus der öffentlichen Weganlage; Beschlussfassung Eigentumsübertragung (Zl. 612-5)
- 17.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2016 (Zl. 163)
- 18.) ASBÖ Groß Gerungs; Gewährung einer außerordentlichen Zusatzförderung (Zl. 530)
- 19.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)
- 20.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 21.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 22.) Chorgemeinschaft Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 23.) NÖ Imkerverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 24.) Berichte

Der Bürgermeister:


 OSR Maximilian Igelsböck
 Groß Gerungs, 24.02.2016



Angeschlagen am: 25.02.2016
 Abgenommen am: 03.03.2016